ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A/1 bis A/5

BVV Veletrhy Brno

A1

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno
Tel.: +420 541 152 404
Fax: +420 541 153 068
E-Mail: techagro@bvv.cz
www.techagro.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: TECHAGRO – 22070, SILVA REGINA – 22068, BIOMASSE – 22067

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 9. 2021

TECH AGRO ☐ SILVA REGINA ☐ BIO MASA ☐

3.–7. 4. 2022
Brno – Tschechische Republik
www.techagro.cz

1 AUSSTELLER

Firma:

Firmensitz:

Straße:

Ort:

PLZ: Land:

Telefon:

Fax:

Http://

E-Mail für die Zusendung der elektronischen Rechnungen (Pflichtposten im Fall, dass Sie die E-Mail Adresse zur Verfügung haben):

Unsere Geschäftsführer/Firmeninhaber sind:

Ansprechpartner für die Presse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Bankverbindung: SWIFT: IBAN:

Handelsregister-Nr.: Ust.-IdNr.:

Zuständig für die Messebeteiligung des Ausstellers ist

Name: Adresse:

Telefon: Fax: E-Mail:

A 1

2 AGENTUR – Organisator bzw. Durchführer der Messebeteiligung für den Aussteller inkl. Bezahlung der Leistungen

Firma:

Firmensitz:

Straße: PLZ: Land:

Ort: Http://

Telefon: Fax: E-Mail:

Handelsregister-Nr.: Ust.-IdNr.:

E-Mail für die Zusendung der elektronischen Rechnungen (Pflichtposten im Fall, dass Sie die E-Mail Adresse zur Verfügung haben):

Unsere Geschäftsführer/Firmeninhaber sind:

Ansprechpartner für die Presse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Zuständig für die Messebeteiligung der Agentur ist

Name: Adresse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Fortsetzung siehe Seite A/2

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A/1 bis A/5

BVV Veletrhy Brno

A2

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno
Tel.: +420 541 152 404
Fax: +420 541 153 068
E-Mail: techagro@bvv.cz
www.techagro.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: TECHAGRO – 22070, SILVA REGINA – 22068, BIOMASSE – 22067

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 9. 2021

TECH AGRO · SILVA REGINA · BIO MASA

3.–7. 4. 2022
Brno – Tschechische Republik
www.techagro.cz

3 PREISBEDINGUNGEN – AUSSTELLUNGSFLÄCHE

Wir wünschen folgende Ausstellungsfläche

HALLENFLÄCHE _____ **qm**

FREIFLÄCHE _____ **qm**

Gewünschter Typ des Standes:
❑ Reihenstand ❑ Inselstand
❑ Eckstand ❑ Kopfstand

Größe	Hallenfläche [CZK/qm]	Freifläche [CZK/qm]
0–50 qm	2 400	1 500
51–500 qm	2 300	1 400
501–1 000 qm	2 200	1 300
über 1 000 qm	2 000	

Die Preise sind ohne MwSt. aufgeführt.
Die Rechnungen werden in CZK ausgestellt.

Registrationsgebühr – Aussteller: 5 500 CZK
Registrationsgebühr – Mitaussteller: 3 000 CZK

Die Registrationsgebühr beinhaltet einen kostenlosen Katalog, einen Grundeintrag im gedruckten Ausstellerkatalog und in dessen elektronischer Version, je 2 Aussteller- und Montageausweise, sowie eine multimediale Anzeige im iKatalog für die Dauer von 24 Monaten.

Vorteilspreise (-10 % von der Standard-Preisliste) können jene Aussteller nutzen, die bis zum ordentlichen Anmeldeschluss, d.h. bis zum 30. 9. 2021 ihre Verbindliche Anmeldung zur Messebeteiligung einsenden und die erste Vorausrechnung innerhalb ihrer Fälligkeitsfrist bezahlen.

Pakete im Sonderangebot = mit einer Unterschrift zur Messe!
Ausstellungsfläche, Registrierungsgebühr, Standbau und technische Anschlüsse – alles zu einem Preis!*
(* Grundriss, Skizze und Ausstattung des Standes, Services – siehe separates Angebot)

Variante	Größe (qm)	Preis (CZK)

Blendenaufschrift *(15 Buchstaben gratis)*: _____

Farbe des Textes: _____ Bitte Teppichfarbe ankreuzen: ❑ blau ❑ grün ❑ grau ❑ rot ❑ schwarz

❑ Wir bestellen verbindlich einen mehrgeschossigen Stand
Die Platzmiete für die Fläche des Obergeschosses beträgt 50 % des Preises im Erdgeschoss (siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen, Art. VI)

❑ Mit dem Standbau beauftragen wir die Messe Brünn

❑ Eigener Messestand

❑ Mit dem Standbau beauftragen wir die Firma:

Besondere Wünsche zur Platzierung (siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen, Art. II/Nr. 1)

A 2

4 WARENGLIEDERUNG

_____ Ausstellungsschwerpunkt aus der Sicht der Platzierung

5 EXPONATENLISTE (bitte nur große Exponate angeben, die Einfluss auf die Form der Ausstellungsfläche haben und beim Transport besonderer Handhabung bedürfen):

Warengliederung (Codenummer)	Exponat	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)	Gewicht (kg)	Bemerkung

6 INFORMATION ÜBER DEN AUSSTELLER

Firmentyp:
❑ Hersteller ❑ Handelsfirma
❑ Verband / Institution ❑ Organisator von Gruppenbeteiligungen
❑ Mitglied einer internationalen Korporation

Anzahl der Mitarbeiter:
❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

Wir sind ohne Vorbehalt mit der Fassung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen einverstanden, die den untrennbaren Bestandteil der Anmeldung zur Teilnahme (Seite A/4–A/5) bilden und deren Fassung auch im Internet unter www.techagro.cz zu finden ist.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zur Teilnahme geben wir der Gesellschaft Messe Brünn die Erlaubnis, die oben aufgeführten Kontaktangaben für die Zusendung ihrer Geschäftsmitteilungen per E-Mail zu nutzen.*

Ort / Datum	Vor- und Nachname des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller / die Agentur	Unterschrift und Firmenstempel des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller / die Agentur

** Wenn Sie mit dem Aufgeführten nicht einverstanden sind, streichen Sie den Satz.*

Fortsetzung siehe Seite A/3

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A/1 bis A/5

BVV Veletrhy Brno

A3

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno
Tel.: +420 541 152 404
Fax: +420 541 153 068
E-Mail: techagro@bvv.cz
www.techagro.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: TECHAGRO – 22070, SILVA REGINA – 22068, BIOMASSE – 22067

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 9. 2021

TECH AGRO · SILVA REGINA · BIO MASA

3.–7. 4. 2022
Brno – Tschechische Republik
www.techagro.cz

7 MITAUSSTELLER (Bei größerer Anzahl der Mitaussteller bitte dieses Formblatt kopieren).

1. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Hauptbereich

Warengliederung

Mitglied einer internationalen Korporation
❑ ja ❑ nein

Die Firma wird sich präsentieren mit
❑ eigenem Personal
❑ eigener Ware

Hersteller:
❑ ja ❑ nein

Anzahl der Mitarbeiter
❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

2. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Hauptbereich

Warengliederung

Mitglied einer internationalen Korporation
❑ ja ❑ nein

Die Firma wird sich präsentieren mit
❑ eigenem Personal
❑ eigener Ware

Hersteller:
❑ ja ❑ nein

Anzahl der Mitarbeiter
❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

3. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Hauptbereich

Warengliederung

Mitglied einer internationalen Korporation
❑ ja ❑ nein

Die Firma wird sich präsentieren mit
❑ eigenem Personal
❑ eigener Ware

Hersteller:
❑ ja ❑ nein

Anzahl der Mitarbeiter
❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

4. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Hauptbereich

Warengliederung

Mitglied einer internationalen Korporation
❑ ja ❑ nein

Die Firma wird sich präsentieren mit
❑ eigenem Personal
❑ eigener Ware

Hersteller:
❑ ja ❑ nein

Anzahl der Mitarbeiter
❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

A 3

8 WIR VERTRETEN FOLGENDE FIRMEN (werden unentgeltlich im Katalog veröffentlicht)

1. Firma / Name, Nachname:

2. Firma / Name, Nachname:

3. Firma / Name, Nachname:

4. Firma / Name, Nachname:

Ort / Datum

Vor- und Nachname des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller / die Agentur

Unterschrift und Firmenstempel des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller / die Agentur

Fortsetzung siehe Seite A/4

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A/1 bis A/5

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno
Tel.: +420 541 152 404
Fax: +420 541 153 068
E-Mail: techagro@bvv.cz
www.techagro.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: TECHAGRO – 22070, SILVA REGINA – 22068, BIOMASSE – 22067

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 9. 2021

BVV Veletrhy Brno

A4

3.–7. 4. 2022
Brno – Tschechische Republik
www.techagro.cz

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel I
Veranstalter
Messe Brünn, Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno (im Folgenden Messegesellschaft)

Artikel II
Anmeldungen und Zuteilung der Flächen
1. Die Verbindliche Anmeldung im Umfang der elektronischen Anmeldung oder der schriftlichen Formulare A1, A2, A3, A4 und A5 ist für den Aussteller verbindlich. Die Messegesellschaft entscheidet über Annahme der Anmeldung, Kürzung oder Ausweitung der bestellten Fläche, Abmessungen und Typ der Ausstellungsfläche. **Die Messegesellschaft ist nicht verpflichtet, einer etwaigen Forderung des Ausstellers hinsichtlich Platzierung seines Messestandes Folge zu leisten.**
2. Nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgefüllten Verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme sendet die Messegesellschaft dem Aussteller eine schriftliche Benachrichtigung über die Annahme der Anmeldung. E**rfolgt die Anmeldung elektronisch, verpflichtet sich der Aussteller, sie mit seiner Unterschrift zu versehen und an die Messegesellschaft binnen 14 Tage nach ihrem Erhalt zurückzuschicken. Andererseits ist die Messegesellschaft berechtigt, eine solche Anmeldung nicht zu berücksichtigen.** Über Platzierung und Umfang der zugeteilten Ausstellungsfläche benachrichtigt die Messegesellschaft den Aussteller durch Zusendung einer schriftlichen Bestätigung der Zuteilung der Ausstellungsfläche. Durch die Zuteilung der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller der Teil des elektronischen Katalogs zur Dateneinfügung zugänglich gemacht. Die Ausstellungsfläche wird dem Aussteller zum Aufbau des Messestandes zu dem in den Organisationshinweisen der Messegesellschaft genannten Termin zugänglich gemacht. Die Bezahlung des Preises für die Zurverfügungstellung der Ausstellungsfläche im festgelegten Termin ist Voraussetzung für die Übergabe der Ausstellungsfläche an den Aussteller.

Artikel III
Preis für die Ausstellungsfläche (im Folgenden nur „Preis“)
1. Der Preis wird jeweils in der Anmeldung oder im Schreiben der Messegesellschaft angeführt, soweit in einem besonderen Vertrag nicht anderweitig vereinbart. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die kleinste zuteilbare Fläche ist 9 qm.
2. Die zugeteilte Ausstellungsfläche darf der Aussteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messegesellschaft keinem Dritten überlassen.
3. Teilt der Aussteller bis zur schriftlichen Bestätigung der Zuteilung der Ausstellungsfläche der Messegesellschaft schriftlich mit, dass er nicht an der Messe teilnimmt, handelt es sich um eine Verletzung des Vertrags seitens des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, für solch eine Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe der Registrierungsgebühr + 30% des Gesamtpreises an die Messegesellschaft zu zahlen. Entsprechend gilt, dass wenn der Aussteller nach der schriftlichen Bestätigung der Zuteilung der Ausstellungsfläche der Messegesellschaft schriftlich mitteilt, dass er nicht an der Messe teilnimmt, handelt es sich um eine Verletzung des Vertrags seitens des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, für solch eine Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe der Registrierungsgebühr + 100 %des Gesamtpreises an die Messegesellschaft zu zahlen. Die Messegesellschaft ist berechtigt, nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung des Ausstellers über seine Absage der Messebeteiligung vom Vertrag zurückzutreten. Durch Bezahlung der Vertragsstrafe erlöschen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag.
4. Der Aussteller darf keine größere Ausstellungsfläche belegen als jene, die ihm offiziell zugeteilt wurde. Ist der Aussteller an einer Ausweitung der Fläche interessiert und die Situation gestattet dies, hat der diese Tatsache mit der Messegesellschaft zu konsultieren, und es ist an der Messegesellschaft, ob sie dieser Ausweitung zustimmt. Falls ja, verpflichtet sich der Aussteller, die zusätzlich belegte Fläche bis zum Fälligkeitsdatum der von der Messegesellschaft ausgestellten Rechnung (Steuerbeleg) zu bezahlen.

Artikel IV
Preis- und Zahlungsbedingungen
1. Zusammen mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Annahme und Bestätigung der Anmeldung des Ausstellers zur Teilnahme an der Messe sendet die Messegesellschaft dem Aussteller eine Vorausrechnung über einen Betrag in der Höhe der Registrierungsgebühr plus 30% des Gesamtpreises inkl. UST. Einem Aussteller mit Sitz und Steuerpflicht außerhalb der Tschechischen Republik wird eine Vorauszahlung in der Höhe der Registrierungsgebühr plus 30 % des Gesamtpreises ohne UST in Rechnung gestellt. Die letztgenannte Regelung wird nicht angewandt, falls der ausländische Aussteller auf dem Territorium der Tschechischen Republik eine Niederlassung hat und die Ausstellungsfläche dieser Niederlassung zugeteilt wird. Die Anmeldegebühr beinhaltet die Möglichkeit, Raum im elektronischen Katalog der Messe auszunützen. Zusammen mit der Bestätigung der Zuteilung der Ausstellungsfläche sendet die Messegesellschaft dem Aussteller eine Rechnung über den Gesamtbetrag mit Berücksichtigung der bereits bezahlten Vorauszahlung. Die Rechnungen – Steuerbelege – werden im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt.
2. Falls die Vorausrechnung nicht bis zu dem in ihr genannten Termin bezahlt wird, ist die Messegesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und der Aussteller ist in diesem Falle verpflichtet, der Messegesellschaft eine Vertragsstrafe in der Höhe des Rechnungsbetrages zu zahlen. Falls die Rechnung (Steuerbeleg) nicht bis zu dem in ihr genannten Termin bezahlt wird, ist die Messegesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und der Aussteller ist in diesem Falle verpflichtet, der Messegesellschaft eine Vertragsstrafe in der Höhe der Registrierungsgebühr plus 100% des Gesamtpreises zu zahlen. Durch Bezahlung der Vertragsstrafe erlöschen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag.
3. Sämtliche Preise für die seitens der Messegesellschaft erbrachten Leistungen gelten als vereinbart im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 526/1990 Slg. über Preise im geltenden Wortlaut. Der Preis beinhaltet ebenfalls die Beleuchtung der Messehalle oder Freigelände, Beheizung bzw. Kühlung der Messehalle zu den von der Messegesellschaft bestimmten Terminen und Bedingungen und gemäß der technischen Parameter der jeweiligen Ausstellungsräume, sowie Grundreinigung der Messehalle oder Freigelände. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Aussteller verpflichtet, der Messegesellschaft sämtliche bestellte Leistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Die Preise verstehen sich zzgl. UST. Die UST wird gemäß den geltenden Gesetzen berechnet.
4. Für Ausste er mit Sitz in der EU: Falls ein Aussteller in seiner Anmeldung eine gültige UST-Nummer (für die Umsatzsteuer) angibt, wird die Rechnung für die Ausstellungsfläche nicht mit der geltenden tschechischen Umsatzsteuer belastet. Andernfalls wird die tschechische UST in aktueller gesetzlicher Höhe berechnet. Für Aussteller mit Sitz außerhalb der EU: Falls ein Aussteller in seiner Anmeldung eine gültige UST-Nummer (für die Umsatzsteuer) angibt und der Messegesellschaft eine Kopie seiner UST-Registrierung in seinem Staat zusendet, wird die Rechnung für die Ausstellungsfläche nicht mit der geltenden tschechischen Umsatzsteuer belastet. Sonst ist eine Rechnungsstellung ohne tschechische UST auch dann möglich, wenn der Aussteller der Messegesellschaft eine Bestätigung von einer Steuer- oder sonstigen staatlichen Behörde zusendet, die bestätigt, dass der Aussteller in seinem Land als Unternehmen/Gewerbetreibender aktiv ist.

Artikel V
Exponate
1. Als Exponat ist ein Gegenstand zu verstehen (Produkt, Ware oder Recht zu immateriellen Gütern), der verbindlich angemeldet wurde, in dem durch die Messeverwaltung vorbestimmten Raum ausgestellt wird und der Warengliederung der Messe entspricht.
2. Der Aussteller ist berechtigt, nur solch ein Exponat zum Gegenstand seiner Messepräsentation zu machen, dessen Eigentümer oder berechtigter Benutzer er ist und das kein illegales Plagiat materiellen oder immateriellen Charakters ist, das die auf dem Territorium der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zum geistigen Eigentum verletzen würde. Wird das Gegenteil nachgewiesen, ist die Messegesellschaft berechtigt, gemäß Art. IX, Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen vorzugehen. Die Messegesellschaft ist ebenfalls nicht für jeglichen Schaden verantwortlich, der dem Aussteller in Folge einer Verletzung dieser Bestimmung seinerseits entsteht.
3. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Exponate umgehend der Messegesellschaft zu melden. Es ist verboten, bei den Exponaten Preise zu nennen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und respektiert, dass die Messe lediglich eine Kontraktmesse und keine Verkaufsmesse ist, soweit für eine konkrete Messe nicht anders festgelegt. Der Aussteller hat die Exponate gegen Diebstahl zu sichern.
4. An- und Abtransport der Exponate richten sich nach den Anweisungen der Messegesellschaft. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliches Installationsmaterial und die Exponate für Messen und Ausstellungen franco an den Messestand zu schicken. Für Exponate und Installationsmaterial, das nicht bis zum Ende des Abbaus der Flächen abtransportiert wird, werden Manipulations- und Lagergebühren berechnet.
5. Die Übernahme der Exponate führt grundsätzlich der Aussteller durch. Im Falle, dass weder der Aussteller noch sein Vertreter vor Ort ist, wird das Exponat auf Risiko des Ausstellers auf der zugeteilten Ausstellungsfläche abgeladen. Es ist nicht zulässig, Exponate während der Veranstaltung abzutransportieren.
6. Die vom Aussteller zur Messepräsentation angemeldeten Exponate haben der Warengliederung der jeweiligen Messe zu entsprechen. Angaben zu den ausgestellten Exponaten sowie zum Firmenprofil des Ausstellers, der Agentur und der Mitaussteller, die der Aussteller in der Verbindlichen Anmeldung anführt, müssen vollständig und wahr sein und der Wirklichkeit entsprechen. Wird bei den Angaben zu den Exponaten, die der Aussteller in der Verbindlichen Anmeldung angeführt hat, ein Widerspruch zur Wirklichkeit festgestellt, ist der Aussteller verpflichtet, das Exponat auf Anweisung der Messegesellschaft umgehend zu beseitigen. Leistet er dieser Anweisung keine Folge, gilt der vorstehend beschriebene Widerspruch als wesentliche Verletzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Messegesellschaft ist berechtigt, gemäß Art. IX, Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen vorzugehen.

Artikel VI
Aufbau und Installation der Stände, Montage der Exponate
1. Die Termine für den Auf- und Abbau sowie die Öffnungszeiten werden von der Messeverwaltung festgelegt. Ausnahmen bei den Terminen werden auf Antrag des Ausstellers oder dessen Bevollmächtigten von der Messegesellschaft gegen eine Gebühr erteilt. Die Gebühr hat der Aussteller zu zahlen. Die technischen Sicherheitsvorschriften sowie die Organisationshinweise der Messegesellschaft als untrennbarer Teil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind für den Aufbau der Stände und die Vorführung von Exponaten verbindlich. Im Falle von Verletzungen derselben erteilt die Messegesellschaft keine Betriebsgenehmigung für den Stand. Die Technischen Sicherheitsvorschriften sind in den Bestellscheinen für Arbeiten und Leistungen der Messegesellschaft sowie in der Website der Messegesellschaft www.bvv.cz oder in der Website der jeweiligen Veranstaltung zu finden.

Fortsetzung siehe Seite A5

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A/1 bis A/5

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 405/1, CZ – 603 00 Brno
Tel.: +420 541 152 404
Fax: +420 541 153 068
E-Mail: techagro@bvv.cz
www.techagro.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: TECHAGRO – 22070, SILVA REGINA – 22068, BIOMASSE – 22067

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 9. 2021

BVV Veletrhy Brno

A5

3.–7. 4. 2022
Brno – Tschechische Republik
www.techagro.cz

2. Offizieller Vertragspartner für den Standbau ist die Messe Brünn. Beim Bau des Messestandes durch einen anderen als den offiziellen Vertragspartner ist der Aussteller gegenüber der Messegesellschaft voll für die durch diese Tätigkeit entstandenen Schäden und insbesondere für die Einhaltung der Auf- und Abbautermine verantwortlich. Diese Termine sind den Organisationshinweisen der Messegesellschaft zu entnehmen.
3. Wandhydranten, Brandmelder, Löschgeräte und sonstige Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit dürfen nicht versetzt oder verbaut werden. Eingriffe in die Hallen oder Freigelände sind verboten. Etwaige geringfügige Eingriffe auf Antrag des Ausstellers führt lediglich die Messegesellschaft durch und können abgelehnt werden.
4. Die maximal zulässige Höhe der Messestände einschl. Werbeträger beträgt 5 Meter (gilt nicht für die mehrstöckigen Messestände); etwaige Ausnahmen sind ausschließlich von der Messeverwaltung zu genehmigen. Der Messestand hat die Brandschutzauflagen (siehe auch Sicherheitstechnische Bedingungen) zu erfüllen. Mehrgeschossige Messestände sind bereits als Vorhaben oder als Vorentwurf einem von der Messeverwaltung beauftragten Brandschutzfachmann zur Freigabe vorzulegen. Der Mieter hat bereits in seiner Teilnahmeanmeldung die verbindliche Absicht anzuzeigen, dass er einen zweigeschossigen Messestand plant.
5. Der Ausste er nimmt zur Kenntnis, dass die Situation eintreten kann, dass in Nachbarschaft seines Standes ein doppelstöckiger Stand genehmigt wird. Der Aussteller hat keine Einwände dagegen, dass der Nachbarstand in gleicher oder ggf. größerer Konstruktionshöhe errichtet wird.
6. Der Ausste er oder der vom ihm beauftragte Messestandbauer hat bei der Abteilung für Brandschutz und Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit Messe Brünn, den Antrag auf Freigabe seines Messestandes einzureichen (siehe auch Bestellscheine www.bvv.cz/bestellscheine). Bei Messeständen bis 30 m2 und mit einer Höhe von max. 3,5 m am höchsten Punkt des Messestandes (einfacher vorgefertigter und eingeschossiger Messestand) ist dem Antrag keine Projektdokumentation beizulegen. Übersteigt jedoch die Höhe des Messestandes einschl. der Hängekonstruktion 3,5 m oder beträgt die Fläche des Messestandes mehr als 30 m2, ist dem Antrag eine Projektdokumentation zur Freigabe beizufügen (Abmessungen und Höhenangaben, Axonometrie, Erläuterung der Konstruktion einschl. der Benennung der Werkstoffe, die für den Bau des Messestandes verwendet werden, statischer Nachweis für alle aufwendigen Werbeträger und Ausstellungsobjekte und Objekte mit einer Höhe von mehr als 3,5 m, einschl. mehrgeschossiger Messestände, Sonderanfertigungen und voluminöser Konstruktionen, einschl. Kontakte an den Planer und den Messestandbauer). Der Antrag auf Freigabe des Messestandes (ausgefülltes Formblatt) ist jedoch stets vorzulegen. Die freigegebene Dokumentation ist obligatorischer Bestandteil der Übergabe der Ausstellungsfläche.
7. Wasserzu- und -ableitung sowie Strom-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüsse können ausschließlich bei der Messegesellschaft bestellt werden.
8. Der Aussteller ist für jegliche bewegliche Sachen verantwortlich, die die Messegesellschaft an ihn vermietet, und ist verpflichtet, sie nach Ende der Veranstaltung unbeschädigt zurückzugeben.
9. Jede Beschädigung der Ausstellungsfläche oder der Einrichtungen der Messegesellschaft hat der Aussteller auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der Messegesellschaft die entstanden Kosten zu bezahlen.
10. Der Aussteller (bzw. die seinerseits beauftragte Firma) darf den Messestand nicht vor Ende der Veranstaltung abbauen.
11. Der Aussteller ist nicht berechtigt, sein eigenes Wifi-Netzwerk zu installieren, und das weder durch einen eigenen Wifi-Router, der zu dem festen Anschluss der Messeverwaltung installiert ist, noch durch einen geteilten Anschluss aus mobilen Vorrichtungen. Bei der Feststellung der Verletzung des oben gegebenen Verbots fordert die Messeverwaltung den Aussteller auf, den Betrieb so eines Netzwerkes zu stoppen. Der Aussteller muss den Gebrauch von dieser Vorrichtung sofort stoppen, spätestens bis 30 Minuten nach dem Erhalt dieser Forderung. Nach dem Vergehen dieser Frist ist die Messeverwaltung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 000 CZK zu fordern.

Artikel VII
Werbung, Anzeigen, Aufschriften und Katalog

1. Der Ausste er ist berechtigt, seine Exponate nur am eigenen Messestand zu bewerben.
2. Sämtliche ten von Vorführungen auf der eigenen Ausstellungsfläche oder außerhalb derselben (z.B. Maschinen und Anlagen in Betrieb, Filme, Musikproduktionen, Modenschauen usw.) bedürfen einer Genehmigung durch die Messegesellschaft, die berechtigt ist, trotz vorheriger Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu verbieten, falls diese Lärm, Staub, Abgase oder Vibrationen erzeugen, die die Sicherheit der Besucher und Aussteller gefährden oder den Messebetrieb einschränken oder stören. An der Grenze des Messestandes darf der Lärmpegel nicht den Wert von 85 dB überschreiten, und das im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 148/2006 Slg. über Schutz der Gesundheit vor ungünstigen Auswirkungen von Lärm und Vibrationen im geltenden Wortlaut. Im Rahmen dieser Einschränkung sind Musikproduktionen in Hallen nur werktags von 15:00 – 18:00 Uhr gestattet, und das nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messegesellschaft. Außerhalb dieser Zeiträume sind Musikproduktionen untersagt. Auf Freiflächen sind Musikproduktionen bis 50 dB während der ganzen Dauer der Messe gestattet, aufgrund der Messeradioaussendung. Für Musikproduktionen hat der Aussteller zudem eine Genehmigung des zuständigen Kollektivverwalters von Urheberrechten (OSA, INTERGRAM) im Sinne des Gesetzes Nr. 121/2000 Slg. über Urheberrecht im geltenden Wortlaut einzuholen. Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messegesellschaft betrieben werden. Das Platzieren von Firmenwerbung, das Verteilen von Flugblättern sowie das Anbringen von Werbe- und Informationstexten außerhalb des eigenen Messestandes, an Fenstern, Wänden, Säulen oder auf Fußböden der Hallen ist nicht gestattet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, jegliche Werbung, die nicht dem Vorstehenden entspricht, zu verbieten, bzw. auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen.
3. Im ahmen der Registrierungsgebühr werden der Aussteller und die ordnungsgemäß angemeldeten Mitaussteller im elektronischen iKatalog, im gedruckten Katalog der Veranstaltung (falls dieser herausgegeben wird) sowie im Teil „Alphabetisches Ausstellerverzeichnis“ des Informationssystems der Messegesellschaft veröffentlicht, und das jeweils die in der Anmeldung angeführte Firmenadresse. Dieser Service ist in der Registrierungsgebühr inbegriffen. Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit, anhand des vorbereiteten Angebots einen erweiterten Eintrag im gedruckten Katalog zu bestellen.

Artikel VIII
Versicherung

1. Die Messegesellschaft ist dem Aussteller und seinen Mitausstellern nicht für Verlust, Zerstörung oder jegliche Beschädigung von Exponaten, Einrichtung oder Ausstattung des Messestandes sowie von Waren, Verpackungen und Packmaterial oder am Stand hinterlegten Sachen verantwortlich, und das ohne Rücksicht darauf, ob die Zerstörung oder sonstige Beschädigung vor, während oder nach der von der Messegesellschaft veranstalteten Messe oder anderen Veranstaltung erfolgte. Der Aussteller hat zu diesem Zweck eine Versicherung abzuschließen.

Artikel IX
Schlussbestimmungen

1. Im Fa e, dass die Messegesellschaft in Folge von nicht durch sie verursachten Umständen (höhere Gewalt) eine Messe oder sonstige Veranstaltung nicht beginnen oder ihr (oder ihres Teiles) Stattfinden über die ganze vorgesehene Dauer auf dem ganzen Messegelände oder dessen Teil oder an einem anderen Standort sicherstellen kann, informiert sie darüber umgehend die Aussteller. Sämtliche aus dem Vertrag über Teilnahme des Ausstellers für die Messegesellschaft entstandenen Verpflichtungen erlöschen. In diesem Falle steht dem Aussteller keinerlei Ersatz entstandener Schäden zu.
2. Wenn die Messeverwaltung gezwungen wird, die Messe oder eine andere Veranstaltung später als zwei Wochen vor Baubeginn abzusagen, aufgrund eines Verbots seitens der öffentlichen Verwaltung, Messen oder andere Veranstaltungen zu organisieren, zahlt die Messeverwaltung 90 % des Preises für die gebuchte Ausstellungsfläche, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel IV Absatz 1 (höhere Gewalt). Die Messeverwaltung behält die Anmeldegebühr und 10 % des Preises für die Ausstellungsfläche als Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung der Messe oder einer anderen Veranstaltung. Zahlungen für andere Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe oder einer anderen Veranstaltung stehen und von der Messeverwaltung vom Aussteller erhalten werden (Anschluss und Lieferung von Strom, Wasser, Druckluft, freien Eintritts- und Einfahrtkarten, usw.), werden dem Aussteller erstattet in diesem Fall vollständig.
3. Wird aufgrund einer von der Messegesellschaft oder einem zuständigen staatlichen Organ erfolgten Anweisung zwecks Abwenden drohender Schäden eine Messehalle (das Messegelände) geräumt und entsteht in Folge Schaden am Eigentum des Ausstellers, d.h. es erfolgt eine Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung dieses Eigentums, handelt es sich um einen Notzustand und die Messegesellschaft ist für den auf diese Weise entstandenen Schaden nicht verantwortlich.
4. Der Aussteller kann für die von der Messegesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste beim zuständigen Mitarbeiter unverzüglich eine Beanstandung einreichen, und das in schriftlicher Form. Sonst erlischt sein Anrecht.
5. Soweit nicht anders festgelegt, ist die Messegesellschaft im Falle einer Verletzung einer Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen berechtigt, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe oder sonstigen Veranstaltung auszuschließen. In solch einem Falle entsteht dem Aussteller keinerlei Anrecht auf Ersatz etwaiger Schäden und auf Zurückzahlung des zwischenzeitlich bezahlten Preises.
6. Die Bestimmungen . V-IX der Allgemeinen Teilnahmebedingungen beziehen sich auch auf Aussteller, denen die Ausstellungsfläche mit Zustimmung der Messegesellschaft von einer Agentur zur Nutzung überlassen wurde. Die Agentur ist verpflichtet, solch einen Aussteller über den Wortlaut der Allgemeinen Teilnahmebedingungen in Kenntnis zu setzen und die Bestimmungen Nr. V-IX der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Teil des entsprechenden Vertrags zu machen, aufgrund dessen dem Aussteller die Ausstellungsfläche von der Agentur zur Nutzung überlassen wurde. Im Falle einer Verletzung einer Bestimmung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch einen Aussteller, dem die Ausstellungsfläche von einer Agentur zur Nutzung überlassen wurde, gelten die Bestimmungen des Art. IX, Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen auf ähnliche Weise.
7. Sollte der Aussteller seinen Wohnsitz oder Geschäftsitz in einem anderen Land haben als in der Tschechischen Republik oder Slowakischen Republik, haben die Vertragsparteien folgende Schiedsklausel vereinbart. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und der Messeverwaltung, die sich aus diesem Vertrag ergeben, d.h. der Anmeldung zur Teilnahme und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, richten sich nach dem Staatsrecht der Tschechischen Republik. Sämtliche aus diesen Verhältnissen hervorgehenden oder mit diesen Verhältnissen zusammenhängenden Streitigkeiten werden endgültig bei dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Verfahrensordnung durch drei Schiedsrichter entschieden. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist Brno.

Messe Brünn